

Zu vermuthen ist aber, da sie von den beiden frühestens 894 hinzugesetzten Traditionsformeln C 1 und 2 durch ein ganz heterogenes Stück getrennt sind und den *Formulae Salomonis* unmittelbar vorhergehen, dass sie nicht erst gleichzeitig mit jenen, sondern früher hinzugefügt sind.

Entsprechend der handschriftlichen Ueberlieferung wird unsere Ausgabe, wie die Dümmlers, diese Zusätze im Zusammenhange mit der Sammlung selbst bringen. Und zwar werden unter dem Titel: *'Additamenta e codicibus formularum Salomonis'*, als Nr. 1 der Zusatz der Rheinauer Handschrift, Wyss 34, darauf als Nr. 2 und 3 die Diplomenformeln der Pariser Handschrift C 4 und 5, dann als Nr. 4 und 5 aus derselben Handschrift C 1 und 2 gegeben, woran sich dann die *'Epistola ad seniores'*, Dümmler, Formelbuch S. 162 f., aus der Münchener Handschrift als Nr. 6 schliesst. Die Freilassungsformel auf dem letzten Blatte derselben Handschrift ist später eingetragen und deshalb als wahrscheinlich Tegernseer Ursprungs hier nicht mit aufzunehmen.

3. Die Sanct Galler Formeln der Rheinauer Handschrift.

Die Rheinauer Handschrift Nr. 131 (siehe oben S. 505) enthält in ihrem ersten Bestandtheile eine Sammlung Sanct Galler Formeln aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. Auf den Ort der Entstehung hat bereits von Wyss in seiner Ausgabe, Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, VII, 2, hingewiesen, und auch über die Zeit konnte bei den mehrfach erhaltenen Daten kein Zweifel obwalten. Es ist also nur noch Einzelnes nachzutragen und schärfer zu bestimmen.

Nr. 1 ist eine für verschiedene Fälle eingerichtete Traditionsformel. Während dieselbe für prekarische Schenkungen an verschiedene Kirchen, Abtei, *loca sanctorum* oder Bischofskirche benutzt werden kann, nennt Nr. 2, die dazu gehörige Gegenurkunde, nur den *'abba sancti G.'* als Aussteller.

Nr. 3, 4 und 5 nehmen auf keine Kirche Rücksicht und können zu Rechtsgeschäften unter beliebigen Privatpersonen dienen für Tausch, Sühnevertrag und Freilassung zum *'civis Romanus'*. Diese drei Stücke haben die übereinstimmende Eigenthümlichkeit, an Stelle von *'ille'* oder N. für die Personen fingierte Namen zu setzen. So heissen die Contrahenten in Nr. 3: Eumelus und Epitides, in Nr. 4: Otolf und Undolf, während als gegenwärtig der Graf Pindar, der Centurio Zoter und der Zeuge Logil genannt werden. In Nr. 5 heisst der Freilasser Demoleus, der Freigelassene Dares. Auch der Graf Pennus in Nr. 1 muss fingiert sein, da ein solcher unter den